

19. Rechtswirksamkeit der Rübenlieferungspflicht unter dem Gesichtspunkte eines selbständigen, nur an die Voraussetzung der Aktionäreigenschaft geknüpften Rechtsverhältnisses.

Kann bei Nichterfüllung eines Vertrages wegen Konkurses des Leistungspflichtigen Kontrahenten die vertragsmäßig für die Nichterfüllung festgesetzte Konventionalstrafe als Konkursforderung wegen Nichterfüllung

geltend gemacht werden? Geltendmachung bei einem fortlaufende Jahresleistungen mit Konventionalstrafen für deren Nichterfüllung umfassenden Komplexverhältnisse.

I. Civilsenat. Urth. v. 5. Februar 1890 i. S. Zuckerfabrik Bräfel (Kl.) w. K.'sche Konkursmasse (Bekl.). Rep. I. 334/89.

I. Landgericht Paderborn.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin fordert im Konkurse des Ackerpächters K. als eines ihrer sog. Rübenaktionäre Feststellung eines Anspruches auf Konventionalstrafe von 9000 *M* als Konkursforderung wegen in der Campagne 1888/89 unterlassener Rübenlieferung.

Das Statut der klägerischen Aktiengesellschaft enthält eine Reihe von Bestimmungen über den Bau und die Lieferung von Zuckerrüben an die Klägerin, von denen gesagt ist, daß die Aktionäre, ihnen nachzukommen, sich durch den Beitritt zur Aktiengesellschaft zugleich vertragsmäßig verpflichteten. Danach sollte der Inhaber einer Aktie jährlich fünf Morgen Zuckerrüben bauen und mindestens 450 Centner Rüben an die Aktiengesellschaft abliefern. Für jeden weniger gelieferten Centner sollte er eine Konventionalstrafe von $\frac{1}{2}$ *M* zahlen. Für nicht gelieferte Rüben sollte eine Dividende nicht beansprucht werden können. Die Lage und Größe der zum Rübenbaue bestimmten Acker sollte bis zum 1. Dezember beim Vorstande genau angegeben werden, die Legung der Kerne bis zum 20. Mai jedes Jahres erfolgen. In betreff des Preises ist nur bestimmt, daß er alljährlich im Laufe oder am Ende der Campagne durch den Aufsichtsrat festgestellt wird. Bei der Aktiengesellschaft beteiligte Pächter sollten, sobald sie die Pachtgüter, auf denen sie die Rüben bauten, abgaben, und ferner Eigentümer im Falle der Veräußerung ihrer Grundstücke nach Ablauf von 15 Jahren von der Errichtung der Aktiengesellschaft ab ihre Aktien verkaufen dürfen, wenn der Käufer derselben die Verpflichtungen in betreff des Baues und der Lieferung der Rüben mit übernehme. Bei Unverkäuflichkeit der Aktien in solchem Falle sollte der Aktionär durch Rückgabe der Aktien an die Aktiengesellschaft sich von den Verpflichtungen in betreff des Baues und der Lieferung der Rüben lossagen dürfen.

Der nachmalige Gemeinschuldner war mit 40 Aktien beteiligt. Er verfiel am 18. Mai 1888 in Konkurs. Die Bestellung der Acker

mit Rüben hatte er zur Zeit noch nicht vorgenommen, und sie wurde auch nicht nachgeholt, weil infolge des Konkurses die Äcker zum Juli 1888 dem Verpächter zurückgewährt wurden. Die 40 Aktien hatte der Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung verpfändet. Die Forderung der Konventionalstrafe gründet sich auf das Unterbleiben der Lieferung von 450 Centnern pro Aktie im Herbst 1888.

Der Konkursverwalter bestritt den Anspruch, einmal weil die Rübenlieferungspflicht wegen ihrer Normierung als aktienrechtliche mit dem Aktienrechte unverträglich und deshalb unwirksam sei, ferner, weil eine Konventionalstrafe, die bei Eröffnung des Konkurses noch nicht verfallen war, im Konkurse nicht geltend gemacht werden könne, indem durch Nichterfüllung, welche die Folge des Konkurses sei, eine Konventionalstrafe überhaupt nicht begründet werden könne, auch für solchen Fall der Nichterfüllung nicht festgelegt sei.

Das Berufungsgericht hat die Forderung für begründet erachtet, und die hiergegen erhobene Revision des Konkursverwalters ist vom Reichsgerichte verworfen worden.

Aus den Gründen:

... „Grundlegend für die Beurteilung des erhobenen Anspruches ist die Entscheidung darüber, ob das Berufungsgericht mit Recht die Rübenlieferungspflicht, statt sie als integrierenden Teil einer aus Kapitalsbeitrag und Lieferung von Produkten bestehenden und in der Aktie zusammengefaßten Beteiligung anzusehen und deshalb, weil innerhalb der Aktiengesellschaft nach dem Wesen der als solchen zugelassenen Gesellschaftsform nicht unterzubringen, während doch diese Gesellschaftsform gewählt, für unverbindlich zu erachten, als eine der Aktionärbeteiligung gegenüber rechtlich für sich bestehende, beruhend auf einem besonderen Vertrage, der freilich wegen der Aktionäreigenschaft des sich Verpflichtenden geschlossen wird, und inhaltlich dessen Einzelbestimmungen sich die Bewirkung des Zusammenbleibens der Aktionäreigenschaft und der Rübenlieferungspflicht bei derselben Person zum Ziel setzen, aufgefaßt hat. Das Revisionsgericht ist im vorliegenden Falle der Auffassung des Berufungsgerichtes, welche auf die Begründung der Entscheidung des III. Civilsenates in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 5 flg. Bezug nimmt, beigetreten.

Zunächst hat, worüber der I. Civilsenat sich in dem in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 21 S. 148 flg. abgedruckten Urteile,

vgl. S. 155, die Entscheidung noch vorbehielt, nicht angenommen werden können, daß die Rübenlieferungsverpflichtung dann von der Aktienbeteiligung des deutschen Aktiengesellschaftsrechtes umfaßt werden könnte, wenn die Lieferung nur gegen eine ihrem Werte entsprechende und lediglich innerhalb der Grenzen der jedesmaligen Marktpreise wandelbare Vergütung zu erfolgen hätte. Auch in solchem Falle wirklicher Austauschleistungen können Rechte und Pflichten aus dem Rübenlieferungsverhältnisse und Rechte und Pflichten aus der Kapitalbeteiligung, wenn man sie als aus einem und demselben einheitlichen Verhältnisse hervorgehend erachtet, bei jeder irgendwie erheblichen Abweichung von der normalen Erledigung der Verpflichtungen derartig aufeinanderstoßen, daß sich gar nicht ersehen läßt, wie die Ausgleichung bei gleichzeitiger Wahrung der durch die Eigenart des Verhältnisses begründeten schutzbedürftigen Interessen einerseits und der aktienrechtlichen Grundzüge andererseits erfolgen soll. Der Grund liegt darin, daß es nach Lage der Gesetzgebung für Mischformen kein denselben Rechnung tragendes Aktienrecht giebt. Um wahre Mischformen handelt es sich aber, wenn man das Rübenlieferungsverhältnis der Beteiligung als Aktionär einverleiben will. Man verkennt die Bedeutung des ersteren und das Wesen der Aktie, wenn man ersteres als bloßes annexum der Aktie bezeichnet und ihm die Unterstellung unter die Beteiligung als Aktionär damit eröffnen zu können glaubt, daß das Aktiengesetz Namensaktien kennt und die Knüpfung der Übertragbarkeit an eine besonders qualifizierbare Genehmigung der Gesellschaft zuläßt. Es handelt sich um umfangreiche Produktivleistungen genossenschaftlicher Natur, die mit der Aktienbeteiligung verknüpft werden sollen, und die für die Gesellschaft dieselbe Wichtigkeit wie der Kapitalbeitrag haben. Eine reine Willkür der Gesellschaft in Bezug auf die Genehmigung der Übertragung der Aktie dürfte aber gerade mit dem Wesen der letzteren unvereinbar sein, wie denn auch gemäß diesem Wesen selbst die ungenehmigte Übertragung der ausgegebenen Aktienurkunde, auch wenn die Gesellschaft den Erwerber als Mitglied nicht anzuerkennen braucht, immer noch gewisse Wirkungen ausüben wird und soll. Die Normen des Gesetzes sind, wie sich insbesondere an den Vorschriften über die Form der Zeichnungsscheine bei der Gesellschaftserrichtung, über den Inhalt der Aktienurkunden und der Interimscheine und die Übertragbarkeit derselben, über die Unzulässig-

keit der Aufrechnung gegen die Einlage sowie eines Zurückbehaltungsrechtes an derselben und an allen denjenigen Grundsätzen, welche die gewährten und versprochenen Leistungen als das unbedingte Pfandungsobjekt kennzeichnen, zeigt, ausschließlich auf die reine Kapitalgesellschaft berechnet. Es giebt keine sog. Natur der Sache, entsprechend welcher die Rechtsprechung die Konsequenzen einer Verschmelzung der Kapitalgesellschaft fremder Elemente mit derselben ziehen könnte. Sie vermag die aktienrechtlichen Normen nicht zu modifizieren. Bei der engen Verbindung, welche zwischen der Kapitalbeteiligung und dem durch die Produktivleistungen der Mitglieder entstehenden Verhältnis besteht und bestehen soll, läßt sich aber auch keine Beschränkung der aktienrechtlichen Normen auf das Kapitalbeteiligungsverhältnis durchführen, die nicht als Unterordnung des anderen Leistungsverhältnisses unter dieses das Gesamtverhältnis nach dessen Tendenz beeinträchtigte oder beim Mangel solcher Unterordnung eben doch die aktienrechtlichen Normen in ihrer Wirkung modifizierte. Dies zeigt sich insbesondere, wenn es sich darum handelt, den Inhalt und Umfang des Gläubigerrechtes des Aktionärs als Rübenlieferers auf Abnahme und Vergütung der Lieferung im Verhältnis zu anderen Gesellschaftsgläubigern der überschuldeten Gesellschaft für Fälle, in welchen diese die Rüben nicht abnimmt, und Interessenforderungen wegen ihrer Nichterfüllung gegen sie entstehen, festzustellen.

Kann danach eine Qualifizierung des aktienrechtlichen Verhältnisses in der Weise, daß es das die Rübenlieferungen betreffende Verhältnis in sich aufzunehmen vermöchte, nach der bestehenden Gesetzgebung nicht für zulässig erachtet werden, so ist es doch möglich und liegt als Ausweg für den zu erreichenden Zweck nahe, beide Verhältnisse nebeneinander zu begründen und aus dem Rübenlieferungsvertrage heraus, den der Einzelne in der Voraussetzung, daß er Aktionär wird, mit der Aktiengesellschaft schließt, durch besondere Bestimmungen desselben den Erfolg des Zusammenbleibens beider Verhältnisse zu bezielen. Freilich werden die einzelnen rechtlichen Konsequenzen dieser äußeren Verbindung in vielen Punkten andere sein, als es die einer inneren Einordnung der Rübenlieferung in das aktiengesellschaftliche Verhältnis, falls sie wirksam wäre, sein würden. Insbesondere wird sich der bezweckte Erfolg nur bis zu gewissen Grenzen, über die hinaus die Privat-Autonomie sich gegenüber der

Eigenart des aktienrechtlichen Verhältnisses unzulänglich erweisen wird, erreichen lassen. Da die Natur der Aktie bei dieser Nebeneinanderstellung beider Verhältnisse keine Veränderung oder Beschränkung erfährt, so wird insbesondere der Konkurs des Aktionärs wie die Pfändung der Aktie die vorhandene äußere Klammer sprengen, und es werden Aktie und Rübenlieferung auseinanderfallen. Immerhin hat solche Konstruktion innerhalb gewisser Grenzen, die sich erst bei besonderen Ereignissen zeigen, eine dem gesetzten Zwecke entsprechende Wirkung, und es wäre gewiß eine nicht zu billigende Folgerung, wenn daraus, daß die Beteiligten solche Eingrenzung der Wirkung ihrer Festsetzungen nicht gewollt haben könnten, geschlossen werden sollte, daß sie etwas gewollt haben müßten, das gänzlich unwirksam sein würde. Bei der Auslegung des Vertragsinhaltes nach seiner konstruktiven Seite steht aber die Rechtsprechung den vorliegenden Verhältnissen allerdings, wie dies auch in dem bereits erwähnten Urteile des III. Civilsenates des Reichsgerichtes hervortritt, anders gegenüber, als es bei einer vereinzelt, aus ganz individuellen Verhältnissen heraus erfolgten Willensäußerung der Fall sein möchte. Bei letzterer mag das für den unbefangenen Sinn zunächst Liegende die entscheidende Bedeutung gewinnen, auch auf die Gefahr hin, daß sich damit die ganze Erklärung als unwirksam darstellt. Hier handelt es sich um typische Festsetzungen, die in gleicher Art, namentlich was die Zusammenfassung in einer und derselben, als Gesellschaftsstatut bezeichneten Urkunde anlangt, für die zahlreichen als Aktiengesellschaften mit Rübenlieferungspflicht der Aktionäre errichteten Rübenzuckerfabriken schon von einer hinter der Einführung des Handelsgesetzbuches in den einzelnen deutschen Staaten zurückliegenden Zeit ab getroffen worden sind. Die schon gegen Ende der sechziger Jahre von einzelnen Spruchbehörden (vgl. West in Busch, Arch. f. Handelr. Bd. 36 S. 107 flg.) vertretene Konstruktion des neben dem Aktiengesellschaftsverhältnisse bestehenden besonderen, die Rübenlieferungen betreffenden Vertragsverhältnisses ist bei der wachsenden Einsicht in die der Wirksamkeit einer Einverleibung des letzteren Verhältnisses in das aktienrechtliche entgegenstehenden rechtlichen Bedenken später als diejenige gekennzeichnet worden, welche diesen Aktiengesellschaften zu Grunde liege, und wegen deren die betreffenden Festsetzungen zulässig seien,

vgl. v. Sahn, Kommentar 3. Aufl. Bd. 1 S. 651,

und diese Auffassung hat so weite Verbreitung gefunden, daß, als in der Reichstagskommission zur Beratung des Entwurfes des Gesetzes, betreffend die Aktienkommandit- und Aktiengesellschaften im Jahre 1884, eine Regelung der Stellung dieser besonderen Gesellschaften im Sinne der ausdrücklichen Zulassung der Erstreckung der Aktionärverpflichtung auf solche annexa in Anregung gebracht wurde, diese Anregung mit der Erwiderung beseitigt werden konnte, es läge zur Abänderung des geltenden Rechtes kein Grund vor, da sich keinerlei Unzuträglichkeiten gezeigt hätten, indem es sich bei der Rübenlieferung um die obligatio eines Dritten handle, für deren Zusammenhalten mit der Aktionärbeteiligung in einer Person die Erforderlichkeit der Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung der Aktie das genügende Mittel gebe.

Vgl. den Bericht der Kommission Nr. 128 der Druckf. des Reichstages 5. Legisl.-Per. IV. Session 1884, S. 16. 17.

Bei der Bezeugung solcher Auffassungen in Litteratur und Praxis erscheint es nicht bedenklich, die gleiche Konstruktion den entsprechenden Festsetzungen in dem Statute einer im Jahre 1880 errichteten Aktiengesellschaft zu unterstellen, sofern derselben nicht mit ihr schlechterdings unvereinbare Festsetzungen hindernd entgegenstehen. In dieser Richtung wird freilich, um die Konstruktion möglich zu machen, immer erforderlich sein, daß das Rübenlieferungsverhältnis für sich eine bestimmte rechtsgeschäftliche Individualität zur Darstellung bringt, und wenn es auch nur die einer wegen des Interesses an der Aktiengesellschaft übernommenen Verpflichtung gegen dieselbe zu wiederkehrenden Leistungen gegen ein denselben angemessenes, wenn auch, wie etwa bei der Rücksicht auf einen dauernden Geschäftsfreund, in bestimmtem Maße gehaltenes Entgelt ist. Wenn dagegen freilich eine ausdrückliche Festsetzung getroffen ist, nach welcher der Rübenlieferer in Bezug auf das Recht eines Entgeltes überhaupt oder seine Höhe von der finanziellen Lage des Aktienunternehmens abhängig ist, mit den Rübenwerten zur Beseitigung einer Unterbilanz beitragen muß, sodaß gar nicht ersichtlich ist, unter welchen rechtsgeschäftlichen Typus die Verpflichtung zu Lieferungen, für die möglicherweise entweder gar kein Entgelt oder doch ein den Wert des zu Leistenden nicht deckendes gewährt wird, für sich allein betrachtet, gebracht werden soll, so ist jene Konstruktion eben nicht möglich, und aus diesem Grunde ist bei derartigen Festsetzungen in dem in Entsch. des R.G.'s in Civilf.

Bd. 21 S. 149 abgedruckten Urteile und neuerdings in dem Urteile des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 10. Dezember 1889 i. S. der Aktienzuckerfabrik M.-G. v. G. Rep. III. 283/89 die Rechtswirksamkeit der Rübenlieferungspflicht verneint worden. Solche Festsetzungen enthält das vorliegende Statut nicht, da die bloße allgemeine Bestimmung, daß der Preis der Rüben alljährlich durch den Aufsichtsrat festgestellt wird, sich in dem Sinne einer Feststellung nach billigem, lediglich nach Maßgabe der den Wert solcher Rüben bestimmenden derzeitigen allgemeineren Verhältnisse zu bethätigendem Ermessen verhalten läßt. . . .

Der Geltendmachung der Konventionalstrafe für die Campagne 1888/89 als Konkursforderung hat das Berufungsgericht mit Recht und im Anschlusse an das in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 21 S. 5 flg. abgedruckte Urteil des VI. Civilsenates des Reichsgerichtes,

vgl. auch v. Wilimowski, Kommentar zur R.D. 4. Aufl. zu §. 55 Note 2 S. 254. 93; Petersen und Kleinfeller, 2. Aufl. zu §. 55 Note 2 S. 282; Sarwey, 2. Aufl. S. 504; v. Böldernborff, Bd. 1 S. 644. 645,

es nicht für entgegenstehend erachtet, wenn die für das Unterbleiben der Rübenlieferung entscheidenden Unterlassungen der Bestellung der Äcker erst in die Zeit nach der Konkursöffnung gefallen sein sollten.

Wenn man auch Bedenken tragen will, für die sämtlichen periodischen Rübenlieferungen die Vermögensansprüche im Sinne des §. 2 R.D. schon mit der Entstehung des Rechtsverhältnisses, durch welches sich der nachmalige Gemeinschuldner zu den periodischen Lieferungen verpflichtete, für begründet zu erachten, so ist doch unbedenklich mit dem Beginne jedes Campagnejahres der Anspruch auf die Rübenlieferung für dieses Jahr als begründet anzusehen. Bereits mit Beginn des Campagnejahres treten die den Rübenbau betreffenden Verpflichtungen ein, welche die Rübenlieferung für dieses Jahr vorbereiten und sichern sollen, und auf deren Erfüllung die Klägerin selbst schon ein vertragliches Recht hatte.

Daß der Lieferungspflichtige im Falle besonderer Ereignisse die Erfüllung der den Rübenbau betreffenden Verpflichtungen über die festgesetzten Zeitpunkte noch hinausschieben konnte, sodaß der Gemeinschuldner, wenn seine Äcker Überschwemmungen getroffen hatten, noch

bei Eröffnung des Konkurses mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht im Verzuge gewesen wäre, erscheint für die Entscheidung über den Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf den Rübenbau und die Rübenlieferung unerheblich. Der Anspruch der Klägerin auf die Lieferung der Rüben für die Campagne 1888/89 bestand daher, wenn auch betagt, bereits zur Zeit der Konkursöffnung.

Nun war aber durch den Vertrag zugleich bereits festgesetzt, daß der Lieferungspflichtige in jedem Campagnejahre für nicht gelieferte Rüben $\frac{1}{2}$ M pro Centner als Konventionalstrafe zu zahlen habe. Die Konventionalstrafe wird im preussischen Landrechte ihrer Natur nach als das im voraus bestimmte Interesse an der gehörigen Erfüllung des Vertrages aufgefaßt (vgl. §. 292 A.L.R. I. 5). Freilich schließt diese Auffassung nicht die Rechtserheblichkeit einer anders gearteten Natur, falls solche im einzelnen Falle erkennbar ist, aus, und es kann ferner die Frage entstehen, ob nicht, weil der Rübenlieferungsvertrag mit der Aktiengesellschaft nach Art. 273 H.G.B. als Handelsgeschäft zu erachten wäre, aus Art. 284 das. zu folgern sei, daß für eine dieser Gesetzesbestimmung unterliegende Konventionalstrafe die partikularrechtliche Natur derselben als Regel überhaupt nicht maßgebend, vielmehr immer im einzelnen Falle zu untersuchen wäre, ob dieselbe wirkliche Strafe oder vereinbartes Erfüllungsinteresse sei. Es kann indessen nicht bezweifelt werden, daß sie im vorliegenden Falle das letztere ist. Denn durch den Betrag von $\frac{1}{2}$ M für den fehlenden Centner sollte der zu fordernde Ersatz offenbar auch begrenzt werden, und der Betrag bewegt sich in seiner ein für alle Male festgesetzten Höhe nicht außerhalb der Grenzen des mutmaßlichen, wirklichen Interesses. Nach dieser seiner Natur war aber auch der Anspruch auf die Konventionalstrafe bei Nichtlieferung der Rüben für die Campagne 1888/89 ein bereits zur Zeit der Konkursöffnung begründeter, wenn auch vielleicht als bedingt zu erachtender Anspruch.

Daß die Nichtlieferung der Rüben die Folge des Konkurses des Lieferungspflichtigen gewesen, steht der Geltendmachung des Anspruches nicht entgegen. Die Konventionalstrafe wird nicht für einen Verzug in der Erfüllung, sondern für die Nichterfüllung geltend gemacht, sodaß das Bedenken nicht zu erheben ist, ob von einem Verzuge im rechtlichen Sinne dieses Begriffes die Rede sein kann, wenn die Nichterfüllung die Wirkung des Konkurses ist.

Nach der Reichskonkursordnung, die in dieser Hinsicht geflissentlich die Ausdrucksweise des §. 21 der preussischen Konkursordnung vermieden hat, bewirkt der Konkurs auch bei zweiseitigen, von beiden Theilen noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen, die der Konkursverwalter nicht erfüllt, abgesehen von den besonderen Vorschriften in den §§. 17—19, nicht die Beseitigung des Rechtsbestandes des Vertrages.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 80; Motive zum Entwurfe der Reichskonkursordnung S. 91.

Dem Vertrage kann nur wegen des Zweckes des Konkurses nicht mehr durch Erzwingung der Erfüllung Genüge geleistet werden. Es tritt vielmehr an deren Stelle die bloß konkursmäßige Befriedigung, und zwar, soweit die Erfüllung nicht in einer Geldleistung besteht, für Geldansprüche, welche als Surrogate der Erfüllung an deren Stelle treten. Auf solche Veränderungen in der Art der Erfüllung läßt sich aber die Voraussetzung des §. 310 A.L.R. I. 5, „daß auf die Erfüllung des Vertrages nicht geklagt werden kann“, nicht beziehen.

Die neuerdings gegen das Recht des Gläubigers, die zur Zeit der Konkursöffnung noch nicht verfallene Konventionalstrafe als das im voraus bestimmte Interesse für den Fall der Nichterfüllung nach §. 21 K.O. zu liquidieren, geltend gemachten Gründe,

vgl. Otter in Busch, Zeitschrift f. Civilprozeß Bd. 14 S. 50, f. übrigens S. 21 daf.,

konnten, auch wenn man von einer Prüfung der Konstruktion der Erfüllung des Vertrages seitens des Konkursverwalters an Stelle des Gemeinschuldners als „einer bestimmten Art der Masskonstituierung“ absieht, nicht für zutreffend erachtet werden. Sollte für den Verfall der Konventionalstrafe der Grund darin gesucht werden müssen, daß der Verwalter es ablehnt, „den Vertrag zur Konkursmasse zu übernehmen“, so ließe sich freilich geltend machen, daß die Festsetzung des Interesses durch den Vertrag sich auf diese Eventualität nicht erstreckt hat, und daß der Gläubiger kein Recht auf solche Übernahme des Vertrages zur Konkursmasse hat. Allein der Grund des Verfalles der Konventionalstrafe beruht nicht hierauf, sondern darauf, daß der Schuldner die schuldige Leistung unerfüllt läßt, wobei der Umstand, daß dies wegen seines unterdessen ausgebrochenen Konkurses geschieht,

unerheblich ist, weil der Konkurs jedenfalls keineswegs ohne weiteres diejenige Schuldlosigkeit zu begründen vermag, welche den Verfall der Konventionalstrafe ausschliesse. Daß der Fall der Nichterfüllung, auf welchen die Konventionalstrafe gesetzt ist, nicht eingetreten wäre, wenn der Konkursverwalter sich für die Erfüllung des Vertrages entschieden hätte, vermag immer nicht dazu zu führen, daß sich der Eintritt des Ereignisses, für welches die Konventionalstrafe bestimmt war, leugnen ließe. Es könnte sich doch immer nur fragen, ob der Eintritt dieses Ereignisses durch Umstände herbeigeführt worden ist, welche derartig außerhalb der Verantwortlichkeit des Schuldners liegen, daß die Beziehung der Konventionalstrafe auf den Eintritt des Ereignisses auf Grund dieser Umstände entweder dem Wesen der Konventionalstrafe oder der mutmaßlichen Absicht der Kontrahenten widerspräche. Davon kann nicht die Rede sein. Denn daß über die Erfüllung des Vertrages an Stelle des Schuldners der Konkursverwalter ohne Rücksicht auf die Vertragspflicht des Schuldners lediglich unter dem Gesichtspunkte des Interesses der Gesamtheit der Gläubiger die Verfügung trifft, ist allein die Folge des Konkurses, der, wie bereits erwähnt, keine dem Wesen der Konventionalstrafe zuwiderlaufende Entschuldigbarkeit begründet und auch nicht als ein Ereignis, auf dessen Eintritt als Grund für die Nichterfüllung die Kontrahenten die Vereinbarung der Konventionalstrafe nicht bezogen wissen wollten, anzusehen ist.

Wäre ferner der Sinn des §. 21 R.D. der richtige, daß bei der Nichterfüllung einer Verpflichtung des Schuldners infolge Konkurses ein Entschädigungsanspruch zur konkursmäßigen Befriedigung dem Gläubiger konkursordnungsmäßig verliehen wäre, so würde es bedenklich sein, für die Höhe dieses Anspruches die Festsetzung der Höhe des Interesses im Vertrage als maßgebend erachten zu wollen. Schon die sich sofort erhebende Frage aber, ob denn der durch die Konkursordnung verliehene Anspruch die nach dem bürgerlichen Rechte und Vertrag für den Fall der Nichterfüllung bestehenden Ansprüche ausschließen soll, zeigt die Bedenklichkeit der ganzen Annahme. Weder aus dem Wortlaute des §. 21 a. a. D. noch aus der Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung läßt sich dieselbe rechtfertigen. In bezug auf ihre Geltendmachung im Konkurse modifiziert die Konkursordnung Forderungen, welche nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind, allerdings im §. 63 dahin, daß sie nach ihrem Schätzungswerte geltend zu

machen sind. Aber sie führt keineswegs den Grundsatz ein, daß für jeden Fall der Nichterfüllung einer nicht in Geld bestehenden Leistung infolge Konkurses ein Anspruch auf das Erfüllungsinteresse zum Zwecke konkurzmäßiger Befriedigung entstehen solle. Der §. 21 bestimmt nur das Maß, in welchem Ansprüche, die wegen der Nichterfüllung nach bürgerlichem Rechte entstehen, im Konkurse des Schuldners, wenn die Nichterfüllung infolge des Konkurses eintritt, geltend gemacht werden dürfen. Danach soll, wenn auch nach dem bürgerlichen Rechte die Nichterfüllung die Aufhebung des Vertrages zur Folge hat, eine Wiederherstellung des früheren Zustandes in der Weise, daß der in das Eigentum des Gemeinschuldners übergegangene Gegenstand der ihm gemachten Leistung dem Gegenkontrahenten zurückgegeben oder auf Ersatz des Wertes der Leistung eine Masse Schuld begründet würde, ausgeschlossen sein. Dies bestimmt der erste negative Satz des §. 21. Der alsdann folgende bestimmt, daß alle Ansprüche, welche wegen einer Nichterfüllung des Vertrages nach dem bürgerlichen Rechte erhoben werden können, im Falle der Nichterfüllung wegen Konkurses geltend gemacht werden können, aber eben nur als Konkursforderungen, also als persönliche und auf Geld gerichtete Ansprüche. Freilich ist dabei davon ausgegangen, daß nach jedem in Betracht kommenden bürgerlichen Rechte, wenn die Erfüllung aus Verschulden des Verpflichteten nicht erfolgen kann, ein Anspruch auf das Erfüllungsinteresse begründet sein wird, und die Motive ergeben, daß von dem Bestehen und der Geltendmachung eines solchen Anspruches als der Regel ausgegangen wird. Gleichwohl ist die Fassung: „so kann eine Forderung wegen der Nichterfüllung“, eine so allgemeine, daß darunter kein bestimmter Anspruch, vielmehr alle Ansprüche, die wegen Nichterfüllung begründet sein können, insbesondere auch die Kondition des Geleisteten, wenn solche nach dem bürgerlichen Rechte die Folge einer Nichterfüllung des Vertrages ist, begriffen sind. Daraus ergibt sich aber, daß es sich nicht um bestimmte Ansprüche handelt, welche die Konkursordnung verleiht.

Vgl. v. Wilimowski, a. a. D. S. 111; Stiegliß, Konkursordnung S. 117; v. Sarwey, a. a. D. S. 120, 121; Peterfen und Kleinfeller, a. a. D. S. 80, 82; Dernburg, Preuß. Privatrecht (3. Aufl.) Bb. 2 S. 295; Eck in der Zeitschrift für Handelsrecht Bb. 28 S. 395, 396.

Ist es aber die nach dem bürgerlichen Rechte bestehende Forderung auf das Erfüllungsinteresse, die nach §. 21 als Konkursforderung geltend gemacht werden kann, so kann auch das auf Grund einer vom Gesetze für wirksam erachteten Vereinbarung beruhende Erfüllungsinteresse geltend gemacht werden.

Die Revisionsbegründung führt allerdings weiter aus, es handle sich in Folge des Konkurses und der in Folge desselben erforderlich gewordenen Abgabe der Pachtäder um eine Nichterfüllung des gesamten, die wiederkehrenden Jahresleistungen umfassenden Verpflichtungsverhältnisses, nicht um die Unterlassung der einzelnen Leistung, und auf die Forderung wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen in ihrer Gesamtheit könnten die für die Einzelleistungen bestimmten Konventionalstrafen keine Anwendung finden. Allein auch dieser Gesichtspunkt konnte nicht zu einer Abweisung der erhobenen Forderung führen.

In betreff der Wirkung der Abgabe der Pachtäder trifft der §. 16 des Statutes die Bestimmung, daß alsdann der Rübenlieferungs-pflichtige die Aktien bei Übernahme der Verpflichtungen aus dem Rübenlieferungsvertrage seitens des Käufers verkaufen und, falls sie nicht zu verkaufen sind, sich durch Rückgabe der Aktien an die Aktiengesellschaft von der Rübenlieferungspflicht befreien kann. Bei dieser ausdrücklichen Bestimmung muß angenommen werden, daß, wenn der Lieferungs-pflichtige die Aktien nicht zurückzugewähren vermag, er den Rübenlieferungsvertrag trotz des Verlustes der Pachtäder durch Beschaffung anderer Äcker zur Bestellung mit Rüben weiter zu erfüllen hat. Eine Rückgewähr der 40 Aktien des Gemeinschuldners ist aber bisher nicht angeboten worden und hat nicht angeboten werden können, weil, wie die Beklagte zugiebt, der Gemeinschuldner diese Aktien verpfändet hat. Eine Aufhebung des die Rübenlieferungen betreffenden Vertragsverhältnisses wegen der Abgabe der Äcker läßt sich daher auf eine Vertragsbestimmung zur Zeit nicht gründen.

Ein Recht zur Aufhebung auf Grund einer Bestimmung des bürgerlichen Rechtes, insbesondere auf Grund der §§. 378. 380 A. R. N. I. 5, weil der Konkurs für das vorliegende Verhältnis den Endzweck entweder beider Teile oder eines derselben vereitele, ist von keiner Seite geltend gemacht worden, sodaß nicht zu prüfen ist, ob dieser Rücktrittsgrund zuträfe und die Forderung der Konventionalstrafe für das bereits begonnene Kampagnejahr ausschließen würde.

Daß der Konkurs an sich nicht die Wirkung hat, einen noch nicht erfüllten Vertrag aufzuheben, ist schon oben hervorgehoben worden.

Gleichviel was man als den Gegenstand der durch den Konkurs verursachten Nichterfüllung ansieht, es kann sich immer nur um den Interesseanspruch wegen dieser Nichterfüllung und darum, in welcher Weise derselbe in bezug auf Art und Umfang begründet werden kann und muß, handeln.

Erachtet man nun für die Leistungen sämtlicher künftiger Jahre die Ansprüche bereits vor der Konkursöffnung begründet, — ohne solche Annahme verliert die Auffassung der Revisionsbegründung sofort jeden Halt — und sieht man als den Gegenstand der durch den Konkurs verursachten Nichterfüllung nicht bloß die Rübenlieferung für das bereits angebrochene Kampagnejahr, sondern zugleich die Lieferungen für die unbestimmte Reihe aller folgenden Jahre an, so wird der Gegenkontrahent einen Interesseanspruch wegen der Nichterfüllung der gesamten, periodischen Leistungen geltend machen dürfen, und dieser wegen tatsächlicher Nichtfortsetzung des Verhältnisses zu erhebende Interesseanspruch hätte den Wert des Vertragsverhältnisses als Ganzes zum Ausgangspunkte zu nehmen.

Alein es ist nicht ersichtlich, weshalb der Gegenkontrahent gezwungen sein sollte, einen so weit greifenden Interesseanspruch zu erheben, und was ihn hindern soll, sich auf einen Interesseanspruch wegen der unzweifelhaft und zwar zunächst vorliegenden Nichterfüllung in betreff der zur Zeit fälligen Jahreslieferung zu beschränken. Es handelt sich jetzt nicht darum, die Wirkungen der Nichterfüllung für die Ansprüche in betreff der zukünftigen Jahreslieferungen gegen den Gemeinschuldner nach Beendigung des Konkurses oder Aufhebung desselben durch einen Zwangsvergleich zu bestimmen.

Ebenso wenig ist hier zu bestimmen, ob die Klägerin bei Durchführung des jetzt erhobenen Anspruches noch einen ferneren, die Nichterfüllung der gesamten ferneren periodischen Leistungen betreffenden im Konkurse geltend machen könnte. Es handelt sich lediglich darum, ob sie den erhobenen Anspruch geltend machen darf. Selbstverständlich würde die Klägerin nicht eine beliebige zukünftige Jahreslieferung herausgreifen und für sie die Konventionalstrafe haben geltend machen können. Aber die Berechtigung zu dem vorliegenden Ansprüche ergibt sich eben daraus, daß es sich um den Interesseerfaß für die Jahres-

Lieferung handelt, für welche das Kampagnejahr zur Zeit der Konkurs-
eröffnung bereits angebrochen und so weit vorgerückt war, daß eine
Nachholung des Rübenbaues für dieses Jahr durch einen für das
ganze Rübenlieferungsverhältnis erst zu gewinnenden Ersatzmann aus-
geschlossen erscheinen mußte.“